

RAN AN DIE

FÖRDERTÖPFE



Die Beratungsförderung für kleine und mittelständische Unternehmen

(KMU) und damit auch für die Hotellerie wurde zu Jahresbeginn durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie neu strukturiert. Die »Förderung unternehmerischen Know-hows« – so der Name des neuen Programms – ist für viele Hoteliers interessant

Neu gegründetes Unternehmen	Bestehendes Unternehmen	Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
Bis zwei Jahre nach Gründung	Mindestens zwei Jahre tätig	
(Bisher: Gründercoaching Deutschland)	(Bisher: Beratungsförderung für kleine und mittelständische Unternehmen)	(Bisher: Turn-Around-Beratung und Runder Tisch)
Maximale Bemessungsgrundlage 4.000 Euro	Maximale Bemessungsgrundlage 3.000 Euro	Maximale Bemessungsgrundlage 3.000 Euro

Hotellerie – fit für die Zukunft zu machen, wurde die Bezuschussung von Unternehmensberatungen mit Jahresbeginn neu geregelt und gebündelt. Die bisher bekannten Beratungsprogramme Gründercoaching Deutschland, Turn-Around-Beratung und »Runder Tisch« wurden zum 1. Januar 2016 neu strukturiert. Sie sind nicht mehr bei der KfW, sondern bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) angesiedelt und wurden zu einem einheitlichen Beratungsförderungsprogramm zusammengefasst. Unterschiedliche »Leitstellen



für die Gewerbeförderungsmittel des Bundes« kümmern sich um die Abwicklung der Förderanträge, die online und immer vor Beratungsbeginn gestellt werden müssen. Die Interhoga – Gesellschaft zur Förderung des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH mit Sitz in Berlin – fungiert als Leitstelle für die Hotellerie.

Die neuen Richtlinien mögen auf den ersten Blick verwirrend wirken, doch sie sind klar strukturiert und in drei Schwerpunkte unterteilt:

Interessanterweise erfolgte keine Anpassung des bisher unterschiedlichen Förderniveaus in Ost und West. Die Fördersatzte – basierend auf der entsprechenden Bemessungsgrundlage – gestalten sich somit wie folgt: 80 Prozent in den neuen Bundesländern (ohne Berlin und die Region Leipzig), 60 Prozent für die Region Lüneburg, für alle anderen Bundesländer 50 Prozent.

Eine Sonderstellung nehmen Unternehmen ein, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Unabhängig vom Unternehmensalter und Standort erhalten diese einen Zuschuss von 90 Prozent. Sie können eine Förderung für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit beantragen. Voraussetzung ist ein vorheriger Kontakt mit dem zuständigen Regionalpartner, der sich auf der Internet-Seite der Interhoga finden lässt. Zusätzlich werden Unternehmen in Schwierigkeiten durch eine Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert.

Bestandsunternehmen dürfen für eine Beratung nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen. Sie haben allerdings die Möglichkeit, unterschiedliche Beratungsschwerpunkte getrennt zu beauftragen. In der Praxis kann dies bedeuten, dass es zunächst um eine unternehmerische Entscheidung geht, zum Beispiel um eine Expansion, einen Erweiterungsbau oder den Aufbau eines eigenen Caterings. Wurde mit sorgfältigem Abwägen von Pro und Contra die Entscheidung auf den Weg gebracht, kann nun eine gesonderte Beratung beauftragt werden, die sich mit der Betriebsorganisation befasst. Nicht gefördert werden u.a. Beratungen zu Rechts- und Versicherungsfragen sowie Planungsleistungen.

Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt und vom Berater nach Tagen und Stunden nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die Dokumentation in einem schriftlichen Beratungsbericht. Vor allem aber setzt die Behörde auf Qualität: nur wer den strengen Anforderungen der BAFA genügt und ein eigenes Qualitätssicherungssystem nachweisen kann, kann sich dort als Berater akkreditieren lassen. Dazu zählen diverse FCSI-Mitglieder wie Martina Carduck, Hildegard Dorn-Petersen, Maria-Luise Gerber, Björn Grimm, Kornelius Kirsch, Ulf Hägermann, Martin Rahmann und Iris Schmid (Kontaktaten: www.fcsi.de).

H. DORN-PETERSEN

VERMIETUNG AN FLÜCHTLINGE

Flüchtlinge finden zum Teil in Hotels Unterkunft. Doch wie wirkt sich diese Unterbringung am Ende steuerlich aus?



In aller Regel zahlen die Gemeinden je Geflüchtetem einen pauschalen Betrag, der für den Hotelier eine reguläre Betriebseinnahme darstellt. Die damit zusammenhängenden Ausgaben sind nach den allgemeinen Regelungen als Betriebsausgaben abziehbar; der danach verbleibende Gewinn ist ohne Abzug besonderer Freibeträge normal zu versteuern.

Bei der Umsatzsteuer ist es differenzierter, denn die Verträge müssen dahingehend geprüft werden, ob Einzelleistungen vereinbart wurden oder ob es sich um eine umsatzsteuerlich einheitlich zu betrachtende Leistung handelt. Werden Flüchtlinge im Rahmen eines separaten Flüchtlingsheimes untergebracht und nicht in den Hotelbetrieb integriert, liegt eine einheitliche Leistung besonderer Art vor, die insgesamt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer unterliegt. Die kurzfristige Unterbringung im Rahmen des regulären Hotelbetriebes dürfte für Einzelleistungen sprechen, die anhand der regulären Einzelpreise aufzuteilen ist in Leistungen, die

dem Regelsteuersatz unterliegen und solche, die mit 7 Prozent Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Übersteigt das von der Gemeinde gezahlte Gesamtentgelt diese sonst üblichen (Hotel-)Entgelte, hat die Finanzverwaltung noch keine eindeutige Antwort darauf, ob diese (Über)Entgelte auf die steuerermäßigte Beherbergungsleistung entfallen. Wurde lediglich ein Rahmenvertrag zur Unterbringung geschlossen, kann keine steuerbegünstigte Beherbergungsleistung vorliegen. Des Weiteren ist die Dauer der Unterbringung entscheidend, sodass bei einer langfristigen Vermietung u.U. gar keine Umsatzsteuer entsteht.

Bereits vor Vertragsabschluss sollte der Hotelier von seinem Steuerberater prüfen lassen, ob die geschuldeten Leistungen mit oder ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden können. Andernfalls könnte der Vorsteuerabzug anteilig in Gefahr geraten oder bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt werden müssen.



DETLEF RUDOLPH,
ETL ADHOGA
Verbund aus
Schwarzenberg, ist
spezialisiert auf die
Beratung von Hotels
und Gaststätten; Kontakt ETL ADHOGA
Schwarzenberg:
Tel. 03774-18050
adhoga-schwarzenberg@etl.de
www.etl-adhoga.de